Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.

BURGENLAND

DIESES PROJEKT WIRD VON BUND UND LAND BURGENLAND GEFÖRDERT.

RICHTLINIE

des Landes Burgenland

zur Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen

Version: 1.0

Status: Finale Version

Datum: 12. Dezember 2019

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen ist die Unterstützung von Vorhaben, die durch Gemeinden im Burgenland umgesetzt werden. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung von Belastungen durch Luftschadstoffe und klimarelevante Gase sowie zur Einsparung oder Ersatz von fossilen Energieträgern geleistet werden. Weiters soll dadurch ein Beitrag zum Erreichen der Ziele der „Klima & Energie Strategie“ des Landes Burgenland geleistet werden. Aufgrund der begrenzten Budgetmittel sollen in erster Linie Pilotprojekte umgesetzt werden. Um einen entsprechenden Umwelteffekt zu erreichen, sollen mehrere Maßnahmen kombiniert werden und somit auch eine effiziente Abwicklung der Förderung sichergestellt sein.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen werden Investitionen in Energiesparmaßnahmen und in Maßnahmen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energieträgern unterstützt, wenn die Maßnahmen freiwillig gesetzt oder durch die Umsetzung der Maßnahme die rechtlich vorgegebenen umweltrelevanten Verpflichtungen erheblich unterschritten oder gegebenenfalls verbessert werden. Die Vorlage eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes ist Grundvoraussetzung für die Förderung.
Es werden folgende Maßnahmen nur in Kombination von mindestens 3 Modulen unterstützt:

<u>Modul 1: Energieeffizienz und Energiesparen</u>

- Thermische Gebäudesanierung (begrenzte Förderhöhe max. € 100.000,--) - Die thermische Gebäudesanierung betrifft die Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind. Dabei werden Investitionen zur Dämmung der obersten Geschossdecken bzw. des Daches, zur Dämmung der Außenwände, zur Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens, zur Sanierung bzw. zum Austausch der Fenster und Außentüren, Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung, außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes, die Errichtung von gebäudeintegrierten Photovoltaik-Systemen, hinterlüftete Fassadensysteme, hinterlüftete Fassadenschalungen, extensive Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen gefördert.

- Wärmepumpen - Es werden Wärmepumpenanlagen zur Heizwärme- und/oder Warmwasserversorgung von Objekten gefördert. Dazu zählen Wärmepumpen, Wärmequellenanlagen (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), primärseitige hydraulische Einbindungen und Anlagenregelungen.
- Wärmerückgewinnung von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung der Raumluft)
- Andere Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung von Abluftwärmerückgewinnung, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführte Regelung mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- Beleuchtungsoptimierung im Freien (Straßenbeleuchtung)

Modul 2: Energieproduktion inkl. Speicherung und Verteilung

- Solaranlagen thermisch oder elektrisch - Es werden Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder zur teilsolaren Raumheizung inkl. Verrohrung, Wärmespeicher und Verteilernetzen sowie zur Stromproduktion in genutzten Gebäuden unterstützt.
- Photovoltaikanlagen inkl. technisches und mechanisches Zubehör
- Elektrochemische oder thermische Energiespeicher inkl. Steuer- und Regelsysteme

Modul 3: Alternative Mobilität

- Fahrzeuge mit alternativem Antrieb. (Gefördert wird die Anschaffung von Fahrzeugen mit bis zu 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht mit reinem Elektroantrieb (BEV), Brennstoffzellenantrieb (FCEV), Plug-In-Hybridantrieb (PHEV), Range Extender und Reichweitenverlängerer (REX, REEV)).
- Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb
- E-Ladestationen plus Zubehör
- E-Fahrräder und Transporträder

Modul 4: Digitalisierung, Regelung und Steuerung

- Energiemanagementsysteme inkl. relevanter Hard- und Software
- Energiebuchhaltung inkl. dazugehöriger Software
- Energiemonitoring inkl. geeigneter Hardware (Sensoren, Messgeräte etc. und Software
- Messgeräte, Geräte Hard-und Software für Regelung und Steuerung

3. Mindestprojektgröße

Die Mindestprojektgröße beträgt € 50.000, --.

4. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer sind burgenländische Gemeinden und Verbünde von Gemeinden bzw. Organisationen, die zu 100 % im Eigentum von burgenländischen Gemeinden stehen.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt maximal 50 % der förderungsfähigen Kosten bzw. einen maximalen Förderzuschuss von € 150.000, --.

6. Verfahrensbestimmungen

Der jeweilige Förderungsantrag ist bis spätestens zu dem Zeitpunkt einzureichen, der in der Richtlinie festgelegt ist. Die Antragstellung erfolgt mittels Förderansuchen.

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Förderstelle RMB.

Die Förderungsentscheidung über die Landesförderung obliegt der Burgenländischen Landesregierung. Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer von der Förderstelle RMB eine Förderungsvereinbarung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information durch die Förderstelle RMB. Die Kostenabrechnung und -kontrolle erfolgt durch die Förderstelle RMB. Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung.

7. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung

der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L 187 vom 26.06.2014

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013
- die zur Durchführung erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen
- die Vorgaben des Operationellen Programmes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Vorgaben zur Projektselektion
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014-2020
- Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit (NFFR) von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

8. Publizitätsvorschriften

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß NFFR.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft und ist bis 31. Dezember 2022 gültig. Förderungsansuchen können bis zum 31. Dezember 2021 eingebracht werden.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vorzusehen.